

Informationstext zur Stoffstrombilanz zwecks Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel

Die Stoffstrombilanzverordnung gilt seit dem 01.01.2018

Betriebe, die in eine der drei nachfolgend beschriebenen Gruppen fallen, müssen

- zusätzlich zum betrieblichen Nährstoffvergleich nach § 8 DüV (gilt nicht für die in § 8 Abs. 6 DüV genannten Ausnahmefälle)
- eine Stoffstrombilanz nach § 6 der *Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung - StoffBilV)* erstellen und bewerten.

Die Regelungen der StoffBilV gelten nur für Betriebe, die entweder

1. mehr als 50 GVE halten
und
eine Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 GVE je ha aufweisen
oder
2. einen N-Anfall aus eigener Tierhaltung von mehr als 750 kg N pro Jahr haben
und
betriebsfremden Wirtschaftsdünger mit einer Gesamt-N-Menge von mehr als 750 kg pro Jahr aufnehmen oder im für das vorangegangene Jahr erstellten Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 der Düngeverordnung eine Verletzung der Verpflichtungen des Betriebs nach § 9 DüV erkennen lassen,
oder
3. eine Biogasanlage unterhalten und in einem funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, der der StoffBilV wegen der Erfüllung der unter Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Kriterien unterliegt, wenn dem Betrieb im Düngejahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Ein Schema zur Klärung, ob ein konkreter Betrieb unter die StoffBilV fällt, finden Sie [hier](#).

Die Stoffstrombilanzverordnung konkretisiert die Regelungen des § 11a Düngegesetz und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten, so dass diejenigen Betriebe, für die die StoffBilV gilt, bereits für das Düngejahr, das im Jahr 2018 begonnen hat,

- die dem Betrieb zugeführten und die vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen (N und P₂O₅) ermitteln, dokumentieren und
- zusammengefasst in Form einer Stoffstrombilanz gegenüberstellen müssen.

Jede Nährstoffzufuhr in den und jede Nährstoffabfuhr aus dem Betrieb mit einem der nachfolgend genannten Stoffe ist **innerhalb von 3 Monaten** nach Zufuhr oder Abfuhr zu dokumentieren:

- Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate
- Futtermittel
- Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial (nur Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen)
- pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Nutztiere
- Leguminosen (N-Zufuhr durch Knöllchenbakterien)

Die **Nährstoffgehalte** sind jeweils auf einer der folgenden Grundlagen zu ermitteln:

- vorgeschriebene Kennzeichnung, z. B. bei Dünge- oder Futtermitteln;
- Messung nach wissenschaftlich anerkannten Messmethoden;
- Daten des Regierungspräsidiums Kassel als nach Landesrecht zuständiger Stelle, sofern keine Gehalte aus einer Kennzeichnung oder einer Messung vorliegen. Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Stelle verweist diesbezüglich vorläufig auf Anlage 1 zur StoffBilV. Im Falle von Stoffen oder Tierarten, die nicht von Anlage 1 erfasst sind, sind die N- und P₂O₅-Gehalte beim Regierungspräsidium Kassel zu erfragen.

Die **Stoffstrombilanzen** sind **jährlich bis 6 Monate nach Ablauf des Düngejahres** zu erstellen und zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz zusammenzufassen. In den für N und für P₂O₅ zu erstellenden Jahresbilanzen müssen die Nährstoffmengen nach einem in Anlage 2 zur StoffBilV dargestellten Schema zusammengefasst und bilanziert werden. Anlage 3 zur StoffBilV stellt dar, wie die dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz mit gleitenden Mittelwerten für N und P₂O₅ zu erstellen ist.

Im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre darf für N ein zulässiger **Bilanzwert** (= positiver Saldo) von 175 kg N/ha nicht überschritten werden (für P₂O₅ ist keine Bewertung der Bilanz vorgeschrieben). Im alternativen Fall, dass ein betriebsindividueller N-Bilanzwert nach einem durch die StoffBilV vorgegebenen Verfahren selber ermittelt wird, darf dieser um nicht mehr als 10 % überschritten werden. Bei unzulässigen Überschreitungen des N-Bilanzwertes kann das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Behörde die Teilnahme an einer Beratung anordnen.

Die erforderlichen **Aufzeichnungen** umfassen

- die zugeführten und abgegebenen Nährstoffmengen (N und P₂O₅),
- die zur Ermittlung der o. a. Nährstoffmengen angewendeten Verfahren,
- die Stoffstrombilanzen mit den Bewertungen,
- ggf. den betriebsindividuell erstellten N-Bilanzwert.

Alle Aufzeichnungen und die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden **Belege** sind **sieben Jahre aufzubewahren**.

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und die unterlassene Teilnahme an einer angeordneten Beratung können als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden.

Ab dem 01.01.2023 werden die Voraussetzungen, unter denen Betriebe unter die Gültigkeit der StoffBilV fallen, weiter gefasst sein (§ 1 Abs. 3 StoffBilV).

Die StoffBilV soll vom BMEL bis Ende 2021 evaluiert werden, eine nachfolgende Änderung der StoffBilV ist nicht auszuschließen.

Den vollständigen **Verordnungstext** finden Sie [hier](#).